



Förderaufruf

**Sonderprogramm für Dienste und Einrichtungen der
Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen:
Zugänge erhalten – Digitalisierung stärken**

Wir helfen Leben <<

1. Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW engagiert sich seit 1974 für die unmittelbare und nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in Nordrhein-Westfalen. Ungefähr eine Milliarde Euro sind hierfür aus der Spielbankabgabe in fast 7.000 Projekte geflossen. Manch heutige Selbstverständlichkeit unseres Zusammenlebens und Grundpfeiler unseres sozialen Selbstverständnisses sind durch das Wirken der Stiftung erst möglich geworden. Maßgeblich war und ist hier immer das Zusammenwirken mit der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrem frei gemeinnützigem Wirken.

Auch in der Corona-Krise sieht die Stiftung eine besondere Verpflichtung zur Unterstützung.

2. Kontext des aktuellen Förderaufrufs

Die Corona-bedingten Schutzmaßnahmen führten auch in den Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zu deutlichen Einschränkungen in der Ausübung der Dienstleistungsangebote. Betroffen waren und sind nahezu alle Angebote der Freien Wohlfahrtspflege. Da sich diese Dienstleistungen in den meisten Arbeitsfeldern an unterstützungs- und hilfsbedürftige und/oder benachteiligte, durch Alter, Krankheit oder Behinderung eingeschränkte Personen richten, wurden gerade diese Personengruppen von den aktuellen Schutzmaßnahmen besonders hart getroffen.

Durch die Kontaktbeschränkungen wurden gewohnte und etablierte Angebote wie Gruppentreffen, Freizeitangebote, ambulante Betreuungs-, Entlastungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote unmöglich. Kinder und Jugendliche konnten nicht gefördert, ältere Menschen, kranke Menschen und Menschen mit Behinderung nicht besucht und nicht begleitet werden. Auch wenn diese Angebote nun wieder unter Einhaltung strikter Auflagen möglich sind, sind die psychischen und sozialen Folgen dieser aktuellen Einschränkungen noch nicht in Gänze abzusehen.

An verschiedenen Stellen haben sich in der Zeit der Pandemie mithilfe technischer Mittel und eines hohen Maßes an Ehrenamt neue Wege entwickelt: Nachbarschaftshilfen wurden und werden weiterhin online angeboten und organisiert, um Einkäufe zu regeln und Medikamente zu besorgen. Telefon-Hotlines gegen Einsamkeit in der Isolation werden umgesetzt. Diese Angebote sind wichtig und gut, sie reichen jedoch bei sozialen Notsituationen, bei Angst, bei Einsamkeit und/oder Krankheit nicht aus.

Ziel dieses Förderaufrufs ist, die Träger der Freien Wohlfahrtspflege grundsätzlich, über die Folgen der aktuellen Krisensituationen hinaus, in die Lage zu versetzen, die Chancen der Digitalisierung stärker als bisher zu nutzen und in ihre Arbeit zu integrieren. Dies bezieht sich sowohl auf Arbeitsabläufe innerhalb ihrer Organisationen als auch auf die Arbeit mit den Zielgruppen, ihrer Angebote und Dienstleistungen. Damit soll ein wichtiger Impuls für eine nachhaltige Erhöhung der Krisenresilienz und Zukunftsfähigkeit der Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen geleistet werden.

Insbesondere Menschen mit Behinderung profitieren dabei von den Möglichkeiten einer barrierefreien Gesellschaft durch Digitalisierung. Digitale Produkte verbessern häufig nicht nur die Lebenssituation für Menschen mit Behinderung, sondern machen eine Teilhabe an der Gesellschaft oftmals erst möglich.

3. Rahmenbedingungen und Gegenstand des Aufrufs

Der Förderaufruf richtet sich ausschließlich an freie gemeinnützige und/oder mildtätige Träger von Einrichtungen, Diensten oder Projekten der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen, die entweder selbst der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehören oder Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege bzw. einem solchen angeschlossen sind. Diese Träger sollen zeitnah darin unterstützt werden, die Chancen der Digitalisierung stärker als bisher für ihre Arbeit und Dienstleistungen zu nutzen, um Einschränkungen ihrer Leistungsfähigkeit durch die aktuellen Corona-bedingten Restriktionen abzumildern oder zu kompensieren und damit zugleich nachhaltig ihre Krisenresilienz und Zukunftsfähigkeit zu erhöhen.

Gegenstand dieses Förderaufrufs sind anwendungsorientierte Maßnahmen und Projekte in den folgenden Handlungsfeldern:

Organisationsbezogene Aktivitäten von Einrichtungen und Diensten, um die Anschlussfähigkeit an die Anforderungen des digitalen Wandels nachhaltig sicher zu stellen.

Neben der Entwicklung von innovativen technischen Lösungen und/oder der konzeptionell begründeten neuen oder erweiterten Ausstattung der Einrichtung mit digitalen Produkten und Medien, die auf die Arbeit mit der/den Zielgruppen gerichtet ist, sind in diesem Handlungsfeld auch die Einführung neuer Arbeitsweisen zur Förderung des Zusammenspiels von analogen und digitalen Prozessen und Angeboten einschließlich der Befähigung der Mitarbeitenden zur Umsetzung adressiert.

Zielgruppenbezogene Aktivitäten von Einrichtungen und Diensten zur nachhaltigen Sicherung der Arbeit mit den Zielgruppen mittels Digitalisierung.

Dazu gehören z.B. die Anpassung und Ausweitung der Beratungs- und Begleitungsangebote (auch digitale Sport- und Bewegungsangebote) für die Zielgruppen, um diese z.B. auch in Zeiten von Kontakteinschränkungen adäquat zu erreichen, sie zu beraten und zu betreuen, aber auch ihre selbstaktivierenden Kräfte zu stärken.

Personenbezogene Aktivitäten von Einrichtungen und Diensten zur nachhaltigen Steigerung der Medienkompetenz von Nutzerinnen und Nutzern.

Dies bezieht sich insbesondere auf Personen, die bisher aufgrund vielfältiger Barrieren keinen oder nur geringen Zugang zu digitalen Medien haben. Neben der Verfügbarkeit technischer Lösungen werden hier im Vorfeld gegebenenfalls zielgruppenspezifische und personenbezogene Schulungsmaßnahmen benötigt.

Sozialraumbezogene Aktivitäten von Einrichtungen und Diensten zur nachhaltigen Sicherung von Angeboten im Sozialraum (Quartier, Nachbarschaft).

Ziel dieser Aktivitäten ist insbesondere, niedrighschwellige Angebote für Personen zu schaffen oder weiterzuentwickeln, die nicht oder nur in geringem Maße Kontakt zu bestehenden Unterstützungssystemen haben. Dazu können neue internetgestützte Aktivitäten zur Betreuung, Begleitung, Unterstützung und Selbstaktivierung ihrer Zielgruppen, zur Erschließung neuer Zielgruppen und/oder auch neue digitale Austausch- und Vernetzungsformate mit weiteren Akteuren im Sozialraum gehören oder auch die Weiterentwicklung bewährter Formate.

Eine trennscharfe Abgrenzung der Handlungsfelder wird nicht erwartet. Jedoch sollten sich nach Möglichkeit die im Antrag beschriebenen Aktivitäten im Schwerpunkt auf ein Handlungsfeld beziehen.

Grundsätzliche Anforderungen

Alle projektbezogenen Maßnahmen müssen mindestens den Anforderungen der jeweiligen Zielgruppe entsprechend barrierefrei ausgestaltet werden. Nach Möglichkeit ist eine Beteiligung der jeweils relevanten Zielgruppe an der Entwicklung und Durchführung der Maßnahme sicherzustellen. Die geförderten Maßnahmen sollten von ihrer Zielstellung her grundsätzlich die Querschnittziele der Nachhaltigkeit und Chancengleichheit unterstützen.

Flankierend zu diesem Aufruf wird die Stiftung Modellvorhaben zur „Digitalisierung der Sozialen Arbeit“ anstoßen. Basierend auf open-source-Lösungen wird das Ziel angestrebt, grundsätzliche verbands- und einrichtungsübergreifende Handlungsleitlinien und notwendige Rahmenbedingungen der digitalen Sozialen Arbeit zu entwickeln.

Die Erfahrungen, die in den über diesen Aufruf geförderten Einzelvorhaben gesammelt werden, sollen auch für diese Zielsetzungen nutzbar gemacht werden. Eine Mitarbeit an diesbezüglichen von der Stiftung angebotenen Austauschformaten und die Aufbereitung der Ergebnisse für den Transfer werden erwartet.

4. Teilnahme

4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich freie gemeinnützige und/oder mildtätige Träger von Einrichtungen oder Projekten, die entweder selbst der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehören oder Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege bzw. einem solchen angeschlossen sind. Träger im vorstehenden Sinne ist, wer die konzeptionelle, personelle und betriebswirtschaftliche Verantwortung für das Projekt trägt. Maßnahmen von gemeinnützigen Gesellschaften werden nur gefördert, wenn deren Gesellschaftsanteile mehrheitlich von freien gemeinnützigen und/oder mildtätigen Trägern im o. g. Sinne gehalten werden.

4.2 Antragsvoraussetzung

Gefördert werden nur in Nordrhein-Westfalen gelegene Einrichtungen bzw. durchzuführende Projekte.

Der Träger hat vor Inanspruchnahme der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW alle öffentlich-rechtlichen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Er muss die erforderlichen Eigenmittel (vgl. Ziffer 5) einbringen können.

Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf bei Antragstellung mit Ausnahme vorbereitender Tätigkeiten [z.B. konzeptionelle Vorplanungen, Aufbau notwendiger lokaler Kooperationsgremien, Einholung von Angeboten etc.] noch nicht begonnen sein. Projekte, die ohne Einwilligung der Stiftung vor Bewilligung begonnen werden, werden nicht gefördert. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

In dem Antrag muss dargelegt werden, dass das geplante Projekt der Abwehr oder der Abmilderung der Folgen der Corona-Krise dient und wie das Projekt konkret einen Beitrag zur Überwindung der negativen Folgen der aktuellen Krise für den Bestand der Einrichtung selbst sowie der Zielgruppe(n) des Antragstellers/der Antragstellerin leisten wird. Weiterhin ist darzulegen, wie das geplante Projekt nach Ablauf der Förderung unterhalten und wirtschaftlich weitergeführt werden kann und damit auch nachhaltig die Krisenresilienz und Zukunftsfähigkeit des antragstellenden Trägers/Trägerin und seiner/ihrer Angebote und Dienstleistungen stärkt.

Antragsteller bzw. Antragstellerin ist grundsätzlich der Träger der Einrichtung/des Dienstes bzw. des Projektes.

Das Antragsformular beinhaltet eine ausführliche Vorhabenbeschreibung mit folgender Gliederung:

1. Kontaktdaten des antragstellenden Trägers der Einrichtungen und Dienste und einer für das Projekt verantwortlichen Ansprechperson, Durchführungsort
2. Zusammenfassende Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens (Kernziel, Ausgangslage, Vorgehen und Ergebnis in Bezug auf die Abwehr und Abmilderung der Folgen der Corona-Krise mittels Digitalisierung)
3. Zuordnung der Maßnahme zu einem unter Punkt 3. genannten Handlungsfeld (Schwerpunkt)
4. Darstellung der geplanten Aktivität/en und Vorgehensweise unter Berücksichtigung festgelegter Ziele, Ergebnisindikatoren und eines Zeitplans:
 - Beschreibung der Ausgangslage (z.B. Welche digitalen Tools setzen Sie bereits ein? Welches sind konkret die ungelösten Herausforderungen unter Bezugnahme auf die Digitalisierung im gewählten Handlungsfeld?)
 - Beschreibung der geplanten Maßnahmen in konkreten Arbeitsschritten (Wie wollen Sie vorgehen? Welche konkreten Arbeitsschritte sind geplant und welcher Mitteleinsatz ist vorgesehen? Wie und in welchen Arbeitsschritten/welchem Arbeitsschritt wird die Zielgruppe eingebunden? In welcher Weise können Sie im Vorhaben die Einhaltung der unter 3. genannten grundsätzlichen Anforderungen gewährleisten?)
 - Beschreibung der erwarteten Ergebnisse / diese sind nach Möglichkeit zu quantifizieren (Welche Effekte erwarten Sie von der geförderten Maßnahme in Bezug auf die Abwehr und Abmilderung der Folgen der Corona-Krise und wie werden diese nachhaltig gesichert? Woran messen Sie den Erfolg der Maßnahme?)
 - In welcher Form werden die Ergebnisse für den Transfer aufbereitet? Wie können Sie die Teilnahme an Transferaktivitäten, zu denen die Stiftung einlädt, sicherstellen?
5. Differenzierte Ausgabenplanung

Ein Rechtsanspruch auf Mittel der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW besteht nicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt.

Die Förderung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 95 %. Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung von 5% der anererkennungsfähigen Ausgaben nachweislich gesichert sein. Die Bagatellgrenze der Förderung je Projekt beträgt 5.000,00 €.

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich maximal 100.000,00 € je Projekt. Der Stiftungsrat kann über einen höheren Zuschussbetrag im Einzelfall entscheiden.

Als zuwendungsfähig können grundsätzlich Ausgaben in den nachfolgenden Kategorien anerkannt werden:

Investitionen, die nachweislich dazu dienen, die konkrete Arbeit mit den Zielgruppen digital aufzustellen (u.a. Anschaffung von Technik; Ausstattung mit technischen Geräten für die Arbeit mit den Zielgruppen)

Sachausgaben für Dienstleistungen, die nachweislich unmittelbar der Zielsetzung der Vorhaben dienen (u.a. spezifische Schulungen für ausgesuchte Mitarbeitende, spezifische IT-Dienstleistungen). Personalbezogene Sachausgaben dürfen maximal 20 Prozent der Personalausgaben betragen.

Personalausgaben für Personal des/der Antragstellers/Antragstellerin können nur dann und insoweit gefördert werden, als dass das betreffende Personal nachweislich und ausschließlich zur Durchführung des Vorhabens erstmals eingestellt oder für die Dauer des Projekts freigestellt wird bzw. soweit vorhandenes Personal über seine dienstlichen Obliegenheiten hinaus zusätzliche Aufgaben übernimmt und dafür – neben den normalen Bezügen – eine zusätzliche Vergütung erhält. Es muss sich somit um notwendige, zusätzlich entstehende Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens handeln, die sonst nicht entstanden wären. Des Weiteren ist zu beachten, dass das für die Durchführung des Vorhabens eingesetzte Personal finanziell nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem dürfen – vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung – keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind.

Die Nachfinanzierung von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

6. Anforderungen und Auswahlkriterien

6.1 Antragsverfahren

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW hat den Projektträger Jülich des Forschungszentrums Jülich mit der Umsetzung des Aufrufs beauftragt. Alle zur Antragstellung notwendigen Dokumente werden Ihnen über die Website des Projektträgers www.ptj.nrw zur Verfügung gestellt.

Bei inhaltlichen und fördertechnischen Fragen, die sich im Rahmen der Antragserarbeitung ergeben, empfehlen wir, direkten Kontakt zum Projektträger Jülich aufzunehmen.

Ihr Ansprechpartner und Ihre Ansprechpartnerin beim Projektträger Jülich:

David R. Froessler

02461/690 - 691

d.froessler@fz-juelich.de

Margit Vonderbank

02461/690 - 570

m.vonderbank@fz-juelich.de

Zur Ideenfindung und inhaltlichen Gestaltung des Antrags empfehlen wir eine Beratung bei Ihrem zuständigen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen. (vgl. Anlage 2)

Anträge sind in elektronischer Form über die Adresse **Antragseingang_etn@fz-juelich.de** mit dem Stichwort *Aufruf_SW* [max. 25MB] einzureichen. Bitte beachten Sie jedoch, dass bei der elektronischen Übermittlung erkennbar sein muss, dass der Antrag durch die jeweils vertretungsberechtigten Personen gestellt wird.

Die Einreichungsfrist beginnt am 15.06.2020 und endet am 15.11.2020.

6.2 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

Die eingereichten Anträge auf Gewährung einer Zuwendung werden nach Eingang rechtlich und fachlich durch den Projektträger Jülich hinsichtlich der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit geprüft. Für ein ausagefähiges Votum ist die Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung erforderlich. Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Vorhaben nimmt die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW auf Grundlage der Vorbewertungen vor.

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:

- Beitrag zur Abwehr und Abmilderung der Folgen der Corona-Krise.
- Beitrag des Vorhabens zu einer verbesserten Nutzung der Chancen der Digitalisierung in der Arbeit der Einrichtungen und Dienste und damit zu einer nachhaltigen Verbesserung von Krisenresilienz und Zukunftsfähigkeit dieser Organisation in der Arbeit mit ihren Zielgruppen.
- Fördervorrang erhalten solche Maßnahmen, die technische Lösungen entwickeln und anwenden, die im Nachgang für viele Organisationen nutzbar sind.
- Fördervorrang erhalten solche Maßnahmen, die eine größere Zielgruppe erreichen und/oder mit hohem Transferwert auf weitere Zielgruppen.
- Fördervorrang erhalten solche Maßnahmen, die quantifizierbare Ergebnisse für das Vorhaben nachvollziehbar beschreiben. Sollte eine Quantifizierbarkeit nicht/nur bedingt möglich sein, ist dies zu begründen.

Die Auswahl erfolgt laufend im Rahmen der für den Aufruf zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel. Über die Förderung von Projekten, die die Förderkriterien in besonderer Weise erfüllen, kann unmittelbar entschieden werden. Über weitere Projekte, die die Förderkriterien erfüllen, wird nach dem 15.09.2020 für alle bis zu diesem Datum eingegangenen prüffähigen Anträge und nach dem Ende der Einreichungsfrist am 15.11.2020 jeweils gesammelt entschieden.

Die Ausstellung des Bewilligungsbescheides erfolgt durch den Projektträger Jülich.

7. Förderdauer und Förderbedingungen

Die Laufzeit des Förderprojekts beträgt maximal ein Jahr. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung des Durchführungszeitraums bewilligt werden.

Die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen sowie die dem Zuwendungsbescheid beigefügten für diesen Förderaufruf geltenden Allgemeine Nebenbestimmungen der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW sind zu beachten.

Die Förderungen sollen nach Maßgabe der „Fördergrundlagen der Stiftung Wohlfahrtspflege“ sowie der folgenden Regelungen erfolgen:

- Verordnung (EU) Nr 1407/2013 der europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- Verordnung (EU) Nr 360/2012 der europäischen Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen
- Regelungen zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020)

Im Rahmen der Antragstellung erfolgt die beihilferechtliche Prüfung und Einordnung des Vorhabens gemäß der o.g. Regelungen.

8. Auszahlung

Der Stiftungszuschuss wird auf Anforderung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, Darlehen und den Eigenmitteln vorschüssig ausgezahlt. Der Träger hat den Mittelabruf nach dem Muster der Anlage im Zuwendungsbescheid dem Projektträger Jülich vorzulegen.

9. Verwendungsnachweis

Der Träger hat nach Abschluss des Projekts einen Verwendungsnachweis nach Muster der Anlage im Zuwendungsbescheid gegenüber dem Projektträger Jülich zu führen. Für angeschaffte Gegenstände und Investitionen gilt eine Zweckbindung von 5 Jahren.

10. Inkrafttreten

Der Aufruf tritt mit seiner Veröffentlichung auf der Homepage der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW am 15.06.2020 in Kraft.

Impressum

Herausgeberin:
Stiftung Wohlfahrtspflege NRW
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 855-5
www.sw.nrw.de

Redaktion:
Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich
Forschung und Gesellschaft NRW
Geschäftsbereich ETN 3
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich